

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Timur Husein (CDU) und Katharina Senge (CDU)

vom 23. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Oktober 2023)

zum Thema:

**Prävention gegen israelbezogenen Antisemitismus im Rahmen von Projekten,
die das Land Berlin finanziert**

und **Antwort** vom 13. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Nov. 2023)

Herrn Abgeordneten Dr. Timur Husein und Frau Abgeordnete Katharina Senge (CDU)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17131

vom 23.10.2023

über Prävention gegen israelbezogenen Antisemitismus im Rahmen von Projekten, die das Land Berlin finanziert

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie definieren die einzelnen Senatsverwaltungen und Bezirksämter Antisemitismus und wo ist das festgelegt?

Zu 1.: Grundlage der Arbeit des Landes Berlin gegen Antisemitismus ist das „Landeskonzept zur Weiterentwicklung der Antisemitismus-Prävention“ (Drucksache 18/1754, 14.03.2019). Dort wird auf Seite 4 unter „Begriffsbestimmung und Handlungsgrundlage“ festgelegt: „Die Arbeitsdefinition Antisemitismus der Internationalen Allianz für Holocaust-Gedenken in ihrer durch die Bundesregierung erweiterten Form bildet die Grundlage des Berliner Verwaltungshandelns zur Auseinandersetzung mit Antisemitismus. Sie ist damit Ausgangspunkt für Präventionskonzepte sowie für Fort- und Ausbildungsprogramme des öffentlichen Dienstes in Berlin. [...] Die Arbeitsdefinition im Wortlaut: ‚Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Juden, die sich als Hass gegenüber Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nichtjüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen. Darüber hinaus kann auch der Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, Ziel solcher Angriffe sein.‘“

2. Welche rechtlichen Regelungen in den einzelnen Senatsverwaltungen und Bezirksämtern verhindern die finanzielle Förderung von Projekten, Organisationen, Bestrebungen, Einzelpersonen etc., die antisemitisch sind?

3. Welche rechtlichen Regelungen in den einzelnen Senatsverwaltungen und Bezirksämtern verhindern die finanzielle Förderung von Projekten, Organisationen, Bestrebungen, Einzelpersonen etc., welche ihrerseits Projekte, Organisationen, Bestrebungen, Einzelpersonen unterstützen, die antisemitisch sind?

4. Welche rechtlichen Regelungen in den einzelnen Senatsverwaltungen und Bezirksämtern verhindern die finanzielle Förderung von Projekten, Organisationen, Bestrebungen, Einzelpersonen etc., die das Existenzrecht Israels nicht anerkennen?

5. Welche rechtlichen Regelungen in den einzelnen Senatsverwaltungen und Bezirksämtern verhindern die finanzielle Förderung von Projekten, Organisationen, Bestrebungen, Einzelpersonen etc., welche ihrerseits Projekte, Organisationen, Bestrebungen, Einzelpersonen unterstützen, die das Existenzrecht Israels nicht anerkennen?

6. Welche rechtlichen Regelungen in den einzelnen Senatsverwaltungen und Bezirksämtern verhindern die finanzielle Förderung von Projekten, Organisationen, Bestrebungen, Einzelpersonen etc., die als terroristisch eingestuft werden nach Maßgabe der Europäischen Union (terroristisch gelistete Personen, Vereinigungen und Körperschaften wie z. B. etwa Hamas, Hisbollah, Islamischer Dschihad, Popular Front for the Liberation of Palestine/PFLP oder deren Vorfeldorganisationen (wie z. B. Samidoun als Vorfeld-Netzwerk der PFLP)?

7. Welche rechtlichen Regelungen in den einzelnen Senatsverwaltungen und Bezirksämtern verhindern die finanzielle Förderung von Projekten, Organisationen, Bestrebungen, Einzelpersonen etc., die ihrerseits Projekte, Organisationen, Bestrebungen, Einzelpersonen unterstützen, die als terroristisch eingestuft werden nach Maßgabe der Europäischen Union (terroristisch gelistete Personen, Vereinigungen und Körperschaften wie z. B. etwa Hamas, Hisbollah, Islamischer Dschihad, Popular Front for the Liberation of Palestine/PFLP oder deren Vorfeldorganisationen (wie z. B. Samidoun als Vorfeld-Netzwerk der PFLP)?

8. Welche rechtlichen Regelungen in den einzelnen Senatsverwaltungen und Bezirksämtern verhindern die finanzielle Förderung von Projekten, Organisationen, Bestrebungen, Einzelpersonen etc., die im aktuellen Verfassungsschutzbericht des Bundes bzw. des Landes Berlin erwähnt werden?

9. Welche rechtlichen Regelungen in den einzelnen Senatsverwaltungen und Bezirksämtern verhindern die finanzielle Förderung von Projekten, Organisationen, Bestrebungen, Einzelpersonen etc., die vom Verfassungsschutz des Bundes bzw. des Landes Berlin beobachtet werden?

Zu 2. - 9.: Generell bilden die Grundprinzipien des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaats (Grundgesetz, Verfassung von Berlin) und die darin inbegriffene Ablehnung politisch motivierter Gewalt und das Diskriminierungsverbot die Grundlage jeglichen Verwaltungshandelns im Land Berlin – im Allgemeinen und im Besonderen. In Bezug auf die Freie Jugendhilfe wird dies ergänzt durch §§ 72a und 75 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und im Bereich des Sports durch § 3 Sportförderungsgesetz (SportFG).

Im Bereich der finanziellen Förderung ist die Landeshaushaltsordnung (LHO) maßgeblich. Die finanzielle Förderung von Projekten und Institutionen wird durch die zuwendungsrechtlichen Bestimmungen §§ 23 und 44 LHO und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften geregelt.

Jede Bewilligung von Zuwendungsmitteln gründet sich auf einem erheblichen Interesse Berlins an der Aufgabenerfüllung bzw. an der Erreichung der beantragten Projektziele, die ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang erfüllt bzw. umgesetzt werden kann. Ziele, Absichten und Satzungsinhalte, die im Bereich von Diskriminierung und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit liegen, sind nicht im Interesse Berlins, widersprechen den genannten Grundprinzipen und sind damit nicht förderwürdig. Mit den Zuwendungsbescheiden können die Senatsverwaltungen und Bezirksamter ggf. Auflagen versenden, etwa die Verordnungen des Rates der Europäischen Union (EU) über Finanzsanktionen zur Bekämpfung des Terrorismus (Nr. 2580/2001 vom 27.12.2001 und Nr. 881/2002 vom 27.05.2002).

Bei Weiterleitung aus Bundes- oder EU-Förderprogrammen gelten entsprechende Bundes- oder EU-Regelungen.

10. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Senatsverwaltungen und Bezirksamtern mit dem Verfassungsschutz des Landes Berlin, um zu verhindern, dass Projekte, Organisationen, Bestrebungen, Einzelpersonen finanziell gefördert werden, die vom Verfassungsschutz beobachtet werden?

Zu 10.: Gemäß § 5 Abs. 1 Verfassungsschutzgesetz Berlin (VSG Bln) hat die Verfassungsschutzbehörde die Aufgabe, den Senat und das Abgeordnetenhaus von Berlin, andere zuständige staatliche Stellen und die Öffentlichkeit über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu unterrichten. Dadurch soll es den staatlichen Stellen insbesondere ermöglicht werden, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu ergreifen. Darüber hinaus können gemäß § 22 VSG Bln im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung gewonnene Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde an andere Behörden und Stellen übermittelt werden, wenn sie für die Aufgabenerfüllung der empfangenden Stellen erforderlich sind bzw. sein können. Zudem beantwortet der Berliner Verfassungsschutz Erkenntnisanfragen anderer Stellen und Behörden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

11. Welche rechtlichen Regelungen in den einzelnen Senatsverwaltungen und Bezirksamtern verhindern die finanzielle Förderung von Projekten, Organisationen, Bestrebungen, Einzelpersonen etc., die in der antisemitischen Bewegung Boycott, Divestment and Sanctions (BDS) aktiv sind?

12. Welche rechtlichen Regelungen in den einzelnen Senatsverwaltungen und Bezirksamtern verhindern die finanzielle Förderung von Projekten, Organisationen, Bestrebungen, Einzelpersonen etc., welche die antisemitischen Bewegung Boycott, Divestment and Sanctions (BDS) unterstützen?

Zu 11. - 12.: Siehe die Antwort zu Frage 2 - 9.

13. Welche Erkenntnisse hat der Senat (Senatsinnenverwaltung, Verfassungsschutz etc.) über Organisationen (Vereine, Netzwerke etc.) in Berlin, deren Repräsentanten a) das Existenzrecht Israels in Frage stellen b) Israel als Apartheidstaat darstellen, c) Terroristen der Hamas, Hisbollah, Islamischer Dschihad etc. als Märtyrer bezeichnen, d) durch antisemitische Äußerungen aufgefallen sind, e) die Hamas, Hisbollah, Islamischer Dschihad gutheißen?

Zu 13.: In der vom Berliner Verfassungsschutz veröffentlichten Broschüre „Antisemitismus in verfassungsfeindlichen Ideologien und Bestrebungen“ (abrufbar unter <https://www.berlin.de/sen/inneres/verfassungsschutz/publikationen/info/>) wird die antisemitische und israelfeindliche Ausrichtung u. a. der Gruppierungen „Muslimbruderschaft“ (MB), HAMAS, „Hizb Allah“, „Hizb ut-Tahrir“ (HuT), „Millî Görüş“-Bewegung, „Islamischer Staat“ (IS), „Al-Qaida“, „Volksfront für die Befreiung Palästinas“ (PFLP) und der „Ülkücü“-Bewegung dargestellt. Weitere Erkenntnisse liegen dem Senat in Form der Statistik zu Politisch motivierter Kriminalität (PMK) (abrufbar unter <https://www.berlin.de/polizei/verschiedenes/polizeiliche-kriminalstatistik/>) sowie der Berichte der Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus (RIAS) Berlin (abrufbar unter <https://report-antisemitism.de/annuals/>) vor.

14. Welche dieser Organisationen erhielten bzw. Zusagen für Zuwendungen des Landes Berlin in welcher Höhe, seit wann (ab 2016), aus welchem Einzelplan, Kapitel und Titel?

Zu 14.: Erkenntnisse zu dieser Frage liegen dem Senat nicht vor.

Berlin, den 13. November 2023

In Vertretung

Max L a n d e r o

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung